

# Schulpflicht

## Rechtsgrundlagen:

- Verfassung Art. 14
- Schulgesetz §§ 72 - 88
- Verwaltungsvorschrift (Durchsetzung d. Schulpflicht) Nov. 1988
- Schulbesuchsverordnung, Juni 1991

**Die Schulpflicht gilt für Kinder und Jugendliche, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.** (Ausnahmen: z.B. Angehörige von Nato-Streitkräften, Angehörige ausländischer diplomatischer Vertretungen, etc.)

## Die Schulpflicht gliedert sich in:

- den Besuch der Grundschule
- den Besuch auf eine auf die Grundschule aufbauende Schulart
- den Besuch der Berufsschule
- den Besuch der Sonderschule

## Die Schulpflicht umfasst:

- den regelmäßigen Besuch des Unterrichts
- den Besuch der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule
- die Einhaltung der Schulordnung
- die Ausstattung des Schulpflichtigen mit den notwendigen Materialien
- die Befolgung der erlassenen Anordnungen zur Durchführung der Schulgesundheitsfürsorge